Steuerwegweiser

für Menschen mit Behinderung



Steuerwegweiser

für Menschen mit Behinderung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über 350 000 Menschen im Freistaat Thüringen müssen mit Behinderungen leben. Das ist ein Sechstel der Thüringerinnen und Thüringer. Rund 220 000 Menschen von ihnen zählen zu den Schwerbehinderten und müssen mit besonders hohen Belastungen zurechtkommen. Die wenigsten Behinderungen sind angeboren, sondern werden durch Krankheiten oder Unfälle hervorgerufen.

Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen verdienen in unserer Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit. Sie erfahren durch Behörden, Institutionen und Verbände vielfältige Unterstützung. In Ihrem normalen Alltag müssen sie aber oftmals mit Umständen und Belastungen klarkommen, die häufig mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sind. Die Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in unserem Land stößt somit an organisatorische als auch an finanzielle Grenzen.

Gerade weil Menschen mit Behinderungen für den normalen Alltag häufig Aufwendungen haben, die Menschen ohne Behinderungen nicht entstehen, erhalten Sie auch von staatlicher Seite Unterstützung. Das Steuerrecht will für diese außergewöhnlichen Belastungen zumindest annähernd einen finanziellen Ausgleich schaffen. Daher werden entstandene Kosten, die im Zusammenhang mit einer Behinderung stehen, steuermindernd berücksichtigt.

Der vorliegende aktualisierte Steuerwegweiser soll Ihnen einen Überblick bieten, wie Sie die Ihnen zustehenden Vorteile in den verschiedenen Steuerarten nutzen können.

Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zwölf Thüringer Finanzämtern mit Rat zur Seite.



duale Ausbildung und duales Studium in der Thüringer Steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Abk	ürzun	gsver	zeichnis	9
Zum	ı Umg	ang m	it dieser Broschüre	10
Übe	rblick			11
Α.	Eink	omme	en- und Lohnsteuer	12
	1.	Der	Pauschbetrag für behinderte Menschen	12
		1.1	Pauschbetrag für behinderte Kinder	14
		1.2	Alternative zum Pauschbetrag	15
		1.3	Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	17
	2.	Beso	ondere Aufwendungen neben dem Pauschbetrag	19
		2.1	Krankheitskosten	19
		2.2	Aufwendungen für Heilkuren	19
		2.3	Kosten für den Privatschulbesuch	20
		2.4	Fahrtkosten für behinderte Menschen	20
		2.5	Behinderungsbedingte Umbauten im Wohnbereich	23
	3.	Weit	tere zu berücksichtigende Aufwendungen	23
		3.1	Haushaltsnahe Dienstleistungen	24
		3.2	Pauschbetrag für die persönliche Pflege eines Menschen mit Behinderung	26
	4.	Zusa	ammenfassende Übersicht	27
	5.	Fahr	ten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	28
	6.	Steu	uererleichterung beim Lohnsteuerabzug	30
	7.	Steu	uererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern	30

		7.1	Kindergeld
		7.2	Freibeträge für Kinder
		7.3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
		7.4	Sonstige kinderbedingte Steuererleichterungen
		7.5	Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
	8.	Sono	derregelung beim Versorgungsfreibetrag35
В.	Vern	nögen	sbildung37
C.	Kraf	tfahrz	eugsteuer38
D.	Ums	atzste	euer41
	1.	Die l	Jmsatzsteuerbefreiung für blinde Unternehmer41
	2.	Die l	Jmsatzsteuerbefreiung für Blindenwerkstätten und ihre Zusammenschlüsse42
E.	Erbs	chaft-	und Schenkungsteuer43
Wich	ntige A	Ansch	riften44
Thür	inger	Finan	zämter45
Noti	zen		46

Abkürzungsverzeichnis

BMF -	Bundesministerium der Finanzen
ff	fortfolgende
GdB -	Grad der Behinderung
G -	erhebliche Beeinträchtigung im Straßenverkehr bzw. erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung
aG -	außergewöhnliche Gehbehinderung
Н -	hilflos
Bl -	blind
VB -	Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschäd gungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum Bundesversorgungsgesetz und ei Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 v.H.
EB -	Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz und Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 v.H.
SGB IV -	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB IX -	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Vorschriften zu Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
SGB XI -	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
Tz	Textziffer
Tzn	Textziffern

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Die steuerlichen Sondervorschriften für Menschen mit Behinderung sind nicht immer leicht zu verstehen. Um hier Hilfestellung zu leisten, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten geordnet und - zum Teil - mit Schaubildern zusätzlich erläutert.

Da die Informationen möglichst knapp formuliert sind, sind allgemeine steuerliche Begriffe wie "Werbungskosten", "Sonderausgaben" oder "außergewöhnliche Belastungen" nicht besonders erläutert. Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen im Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler, der auf den Internetseiten des Thüringer Finanzministeriums unter www.thueringen.de/th5/tfm/steuern/ratgeber/lohnsteuer/ veröffentlicht ist.

Weitere Detailangaben sind auch in der "Anleitung zur Einkommensteuererklärung" enthalten, die mit den Erklärungsvordrucken ausgehändigt wird.

Zur zusätzlichen Erläuterung dienen auch die in dieser Broschüre jeweils am Ende der Abhandlungen angeführten Fundstellen. Diese Fundstellen geben an, wo in den derzeit gültigen Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen (z.B. Einkommensteuer-Richtlinien) die steuerlichen Vergünstigungen für behinderte Menschen zu finden sind.

Bitte beachten Sie:

Die einzelnen Steuererleichterungen sind nach Grad und Art der Behinderung unterschiedlich. Deshalb wurden in der Übersicht auf der folgenden Seite und in den betreffenden Abschnitten angegeben, wer jeweils Begünstigter sein kann.

Natürlich werden in dieser Broschüre wegen ihrer kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen beantwortet; sie kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben. Dennoch bietet die Broschüre eine gute Hilfestellung, um sich über wesentliche steuerliche Regelungen zu informieren.

Überblick

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick				
Gegenstand der Regelung	Art bzw. Grad der Behinderung	Seite		
Pauschbetrag für behinderte Menschen	mindestens 25 bzw. 50	12		
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	mindestens 50 und Merkzeichen G oder: mindestens 70	28		
Mehraufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten	mindestens 70 und Merkzeichen G oder: mindestens 80	20		
erhöhter Mehraufwand für Privatfahrten	Merkzeichen aG, H oder Bl	21		
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	unabhängig von Art und Grad der Behinderung	24		
Kinderbetreuungskosten	unabhängig von Art und Grad der Behinderung	34		
Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	Pflegebedürftigkeit	17		
persönliche Pflege einer hilflosen Person	hilflose Person	26		
Freibeträge für Kinder (volljährige Kinder)	Ein Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinde- rung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten.	32		
Kfz-Steuervergünstigungen	Merkzeichen aG, H oder Bl	38		

A. Einkommen- und Lohnsteuer

Menschen mit einer Behinderung entstehen regelmäßig höhere Aufwendungen für die Bestreitung des Lebensalltags als anderen Menschen. Deshalb haben sie die Möglichkeit bestimmte Aufwendungen (z.B. Pflegekosten) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt entweder durch einen Pauschbetrag für behinderte Menschen oder bei einem Einzelnachweis der Kosten durch einen Abzug der um die zumutbare Belastung gekürzten Aufwendungen. Bestimmte Aufwendungen können auch neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen steuerlich berücksichtigt werden.

 Der Pauschbetrag für behinderte Menschen

Es ist oft sehr mühsam sämtliche Aufwendungen, die infolge der Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln. Deshalb sieht das Einkommensteuer- und Lohnsteuerrecht vor, die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf in einem pauschalen Verfahren ohne Einzelnachweis zu berücksichtigen.

Wer hat Anspruch?

Den Pauschbetrag erhalten zunächst die Personen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist. Personen, deren GdB auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wird der Pauschbetrag gewährt, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. Unfallrente, nicht aber eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wie hoch ist der Pauschbetrag?

Die Höhe des jährlichen Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden GdB:

GdB	Pauschbetrag (in €)	
25 und 30	310	
35 und 40	430	
45 und 50	570	
55 und 60	720	
65 und 70	890	
75 und 80	1.060	
85 und 90	1.230	
95 und 100	1.420	

Blinde sowie hilflose Personen erhalten einen Pauschbetrag von jährlich 3.700 €.

Hilflos ist, wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Ver-

richtungen erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Bei den Pauschbeträgen handelt es sich um Jahresbeträge. Auch wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat, werden sie in voller Höhe gewährt.

Falls sich der GdB im Laufe eines Kalenderjahres ändert, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr gewährt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen (z. B. als Kriegs- oder als Unfallgeschädigter) auf, so ist die Behinderung maßgebend, die zum höheren Pauschbetrag führt.

Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten ist der grundsätzlich einem Ehegatten zustehende Behinderten-Pauschbetrag bei der Einzelveranlagung der Ehegatten jeweils zur Hälfte abzuziehen.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrages müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Behinderte Menschen, deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist, erbringen den Nachweis durch Vorlage eines von der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgestellten Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX (Schwerbehindertenausweis) oder eines entsprechenden Bescheides dieser.

 Personen, deren GdB auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, führen den Nachweis entweder durch einen Bescheid der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder, wenn den behinderten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Beträge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid.

Soll der Pauschbetrag von 3.700 € in Anspruch genommen werden, müssen die Voraussetzungen dafür aus den Ausweisen oder Bescheiden hervorgehen (z. B. Merkzeichen "Bl" bei Blindheit oder "H" bei ständiger Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis). Dem Merkzeichen "H" steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich. Dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Wo finde ich meine Ansprechpartner?

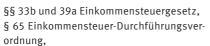
Für die Ausstellung des Behindertenausweises und die Feststellung des GdB sind in der Regel die Sozialbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Der Zuständigkeitsfinder des Freistaats Thüringen gibt Auskunft, wo Sie die zuständige Behörde finden: http://buerger.thueringen.de/.

Wo wird der Pauschbetrag berücksichtigt?

Arbeitnehmer können diesen Pauschbetrag bereits im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens geltend machen. Hierfür ist beim örtlich zuständigen Finanzamt ein entsprechender Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Der Arbeitgeber behält dann bereits beim Lohnsteuerabzug weniger Lohnsteuer ein.

Ist der Pauschbetrag für behinderte Menschen bereits in den Vorjahren beim Lohnsteuer-Abzug berücksichtigt worden, wird er in den Folgejahren in der Regel automatisch übernommen.

Wo geregelt?



Richtlinie 33b Einkommensteuer-Richtlinien, BMF-Schreiben vom 19.08.2016, BStBl I 2016 S. 804

1.1 Pauschbetrag für behinderte Kinder

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen steht auch behinderten Kindern zu, sofern diese in Deutschland leben. Kinder im steuerlichen Sinne sind leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder.

Kinder verfügen im Regelfall nicht über eigene oder über nur geringe eigene Einkünfte. Die gewährten Pauschbeträge würden deshalb keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken, wenn sie ausschließlich bei den behinderten Kindern selbst Berücksichtigung fänden.

Deshalb gilt in diesen Fällen Folgendes:

Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht

selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern übertragen werden, sofern diese für das Kind einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kinder mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. Hierzu kann Ihr Finanzamt weitere Auskünfte erteilen.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und folglich deren Steuerschuld. Keine Schwierigkeiten bereitet die Übertragung des Pauschbetrages auf verheiratete Elternpaare, die nicht dauernd getrennt leben, oder auf einen Elternteil, wenn der andere Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist.

Hier kann jeweils der Pauschbetrag auf Antrag in voller Höhe beim Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Sonderproblematik:

Die Übertragung des Pauschbetrages bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen

Komplizierter verhält es sich dagegen in Fällen unverheirateter, getrennt lebender oder geschiedener Elternteile. Hier wird wie folgt verfahren:

Grundsätzlich hat immer derjenige Anspruch auf Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrages für behinderte Menschen, der auch die Freibeträge für Kinder oder Kindergeld erhält. Stehen beiden Elternteilen die Freibeträge je zur Hälfte zu, wird der Pauschbetrag für behinderte Menschen ebenfalls halbiert und anteilmäßig zugerechnet.

In zwei Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, den einem Elternteil zu gewährenden hälftigen Pauschbetrag für das behinderte Kind auf den anderen Elternteil übertragen zu lassen:

- · Ein Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur unwesentlich nach. Eine Übertragung ist auch dann möglich, wenn ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind. Der diesem Elternteil zustehende halbe Pauschbetrag wird zusammen mit den hälftigen Freibeträgen für Kinder auf den Elternteil übertragen, der nachweislich allein die Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen hat, wenn er dies bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragt. Dieser Antrag ist nicht von der Zustimmung des Elternteils abhängig, dem dabei der halbe Pauschbetrag verlorengeht.
- Beide Elternteile sind sich darüber einig, dass der Pauschbetrag des behinderten Kindes in einem beliebigen Verhältnis aufgeteilt werden soll. Hierfür ist ein gemeinsamer Antrag des Elternpaares erforderlich.

In Ausnahmefällen kann ein Pauschbetrag für ein behindertes Kind zusammen mit den Freibeträgen für Kinder auf einen Stiefelternteil oder einen Großelternteil übertragen werden, wenn das Kind zu dessen Haushalt gehört. Hierzu kann Ihr Finanzamt weitere Auskünfte erteilen.

Eltern, die den Pauschbetrag ihres behinderten Kindes auf sich übertragen haben, können neben dem Pauschbetrag zwangsläufige Aufwendungen (z.B. Krankheits- und Pflegekosten), die sie für das Kind getragen haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die abweichenden Ausführungen in den Tz. 1.2 und 1.3 gelten in diesen Fällen somit nicht.

Wo geregelt?



§§ 33b Absatz 5 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33b Einkommensteuer-Richtlinien

1.2 Alternative zum Pauschbetrag

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen versteht sich als Steuervereinfachung, weil er Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung den Nachweis von Aufwendungen erspart.

Menschen mit Behinderung können jedoch statt der Inanspruchnahme des Pauschbetrages die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf zusammenstellen und in voller Höhe geltend machen.

Zu beachten ist, dass sich von diesen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der die so genannte zumutbare Belastung übersteigt. Es ist deshalb nur dann sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn sich unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ein höherer steuerfreier Betrag als der Pauschbetrag ergibt. Ob dies im Einzelfall so ist, muss jeweils berechnet werden (siehe Beispiel). Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und drückt sich in einem bestimmten Prozentsatz davon aus. Dieser Prozentsatz richtet sich danach, wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist (Grund- oder Splittingtarif).

Die zumutbare Belastung kann wie folgt ermittelt werden. Sie beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130€
Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5%	6%	7%
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4%	5%	6%
Bei Steuerbürgern mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
b) drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%
	des Gesamtbetrags der Einkünfte.		

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält.

Das folgende Beispiel soll deutlich machen, um welche Beträge sich das steuerpflichtige Einkommen bei Inanspruchnahme des Pauschbetrages bzw. bei Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen vermindert:

Beispiel



Ein Arbeitnehmerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 25.000 €) hat zwei Kinder. Der Ehemann hat einen GdB von 50. Ihm entstehen jährlich Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf in Höhe von 1.000 € infolge seiner Behinderung.

In diesem Fall ist es günstiger, sich für den Pauschbetrag zu entscheiden.

Der Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist einkommsabhängig

Aufwendungen: 1.000 €

abzüglich zumutbare Belastung

- (2 % von 15.340 + 3 % von 25.000 € - 15.340,01 €)
- = gerundet 596 €
- = Ermäßigung des steuerpflichtigen Einkommens um 404 €

Der Pauschbetrag ist einkommensunabhängig



Bei einem GdB von 50 beträgt der Pauschbetrag 570 € (Tabelle Seite 12).

= Ermäßigung des steuerpflichtigen Einkommens um 570 €

Wichtig:

Wer die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, muss die gesamten Aufwendungen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, also nicht nur den Teil, der den Pauschbetrag für behinderte Menschen übersteigt.

Wo geregelt?



§§ 33 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien

1.3 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Bei pflegebedürftigen Personen, bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI besteht, können die tatsächlichen Kosten (z. B. Pflegeheimkosten) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Personen die hilflos und blind sind. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt oder durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "H" oder "Bl" zu erbringen.

Wird bei einer Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, können nur die über die üblichen Kosten der Unterhaltung eines Haushalts hinausgehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Die sich durch den Verzicht auf Weiterführung des privaten Haushalts ergebende Ersparnis ist im Jahr 2019 mit einem Betrag von 25 € pro Tag, 764 € pro Monat, 9.168 € pro Jahr zu berücksichtigen (Jahr 2018: 25 € / 750 € / 9.000 €). Sind in den Heimunterbringungskosten Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, dann kann hierfür die Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (siehe Tz. 3.1) in Anspruch genommen werden, soweit die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Kosten einer ambulanten Pflege können auch dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI in Rechnung gestellt worden sind. Die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten werden um die zumutbare Belastung gekürzt. Werden

Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, kann der Pauschbetrag für behinderte Menschen nicht in Anspruch genommen werden.





§§ 33 und 33b Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33, 33b Einkommensteuer-Richtlinien,

§§ 14 und 15 SGB XI

Das folgende Schaubild soll die vorgenannte Regelung verdeutlichen:

Aufwendungen, die durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in einem Altenpflegeheim oder in der Pflegestation eines Altenheimes entstehen, können berücksichtigt werden

ENTWEDER ODER

in Höhe der tatsächlichen Pflegeheimkosten	durch Gewährung des Pauschbetrags für be-
als außergewöhnliche Belastung	hinderte Menschen
§ 33 Einkommensteuergesetz	§ 33b Absatz 3 Einkommensteuergesetz
hierbei:	hierbei:
Kürzung um die Haushaltsersparnis	keine Kürzung um die Haushaltsersparnis
dabei: Kürzung um die zumutbare Belastung (ggfs. kommt insoweit eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht (Tz. 3.1)	dabei: keine Kürzung um die zumutbare Belastung

2. Besondere Aufwendungen neben dem Pauschbetrag

Mit den Pauschbeträgen für behinderte Menschen werden die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Entstehen behinderten Personen außer diesen Ausgaben weitere besondere Aufwendungen, so können sie diese zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Solche außergewöhnlichen Aufwendungen sind insbesondere:

- · Krankheitskosten.
- Aufwendungen für Heilkuren,
- Ausgaben für den Privatschulbesuch behinderter Kinder.
- Fahrtkosten behinderter Menschen.

Steuermindernd wirkt sich allerdings nur der Betrag aus, der die zumutbare Belastung übersteigt.

Im Einzelnen gilt hierzu folgendes:

2.1 Krankheitskosten

Neben den Pauschbeträgen können sämtliche Krankheitskosten, die durch die Behinderung oder einen akuten Anlass verursacht werden, als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten nicht von einer dritten Seite (z. B. von einer Krankenkasse) ersetzt worden sind oder ersetzt werden.

Wo geregelt?



§§ 33 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien

2.2 Aufwendungen für Heilkuren

Die Kosten, die anlässlich einer Heilkur entstehen, können neben den Pauschbeträgen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Außerdem können die Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn sich die Notwendigkeit der Betreuung der behinderten Person aus dem Schwerbehindertenausweis ergibt oder der Amtsarzt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Die Kurbedürftigkeit muss durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nachgewiesen werden. Wurde die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen geprüft und anerkannt, können auch diese Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden.

Bei Pflichtversicherten kann dies eine entsprechende Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der Behörde sein. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kumittelkosten stellt allein keinen ausreichenden Nachweis der Kurbedürftigkeit dar.

Wo geregelt?



§ 33 Einkommensteuergesetz,

§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3 Kosten für den Privatschulbesuch

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist.

Ist aber ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, so ist das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Diese steuerliche Erleichterung gilt dann neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Wichtig:

Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle geführt werden.

Wo geregelt?



§§ 33 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien

2.4 Fahrtkosten für behinderte Menschen

Die durch behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten mit dem Personenkraftwagen entstehenden Aufwendungen können bei besonders stark behinderten Personen neben dem allgemeinen Pauschbetrag berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen einer Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose oder blinde Menschen nicht nur die Aufwendungen für die durch Behinderung veranlassten Fahrten, sondern auch für Freizeit- Erholungs- und Besuchsfahrten geltend gemacht werden.

Wer hat Anspruch?

Fahrtkosten für behinderte Menschen können bei folgenden Personen berücksichtigt werden:

- bei blinden Menschen
- bei hilflosen Menschen
- bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen
- bei Bürgern, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (sog. Geh- u. Stehbehinderung), mit einem GdB von mindestens 70.
- ansonsten bei Personen mit einem GdB von mindestens 80.

Was ist zu tun?

Personen mit einem GdB von mindestens 70, aber weniger als 80, müssen dem Finanzamt die Geh- und Stehbehinderung nachweisen. Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage eines

Schwerbehindertenausweises zu erbringen, in dem die Geh- und Stehbehinderung durch das Merkzeichen "G" oder eine andere außergewöhnliche Gehbehinderung durch das Merkzeichen "aG" kenntlich gemacht ist. Der Nachweis kann auch durch einen Bescheid der zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erbracht werden. Bei Personen mit einem GdB von mindestens 80 genügt die Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Die gesundheitlichen Merkmale "hilflos" und "blind" werden durch die Merkzeichen "H" und "Bl" im Schwerbehindertenausweis oder dem Bescheid der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde gekennzeichnet. Dem Merkzeichen "H" steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich; dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

In welcher Höhe werden Aufwendungen anerkannt?

Als angemessen wird von den Finanzämtern im Allgemeinen ein Aufwand für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten von insgesamt 3.000 Kilometern jährlich angesehen.

Bei der Bemessung der Höhe der entstandenen Aufwendungen kann von den Finanzämtern grundsätzlich ein durchschnittlicher Betrag von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zugrunde gelegt werden; daraus errechnet sich also jährlich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 €.

Eine höhere Fahrleistung als 3.000 km jährlich kann dagegen anerkannt werden, wenn die Fahrten durch die Behinderung verursacht und unvermeidbar sind und dies auch nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. In einem solchen Fall ist es also erforderlich, die Mehrfahrten und Mehrkosten, die der behinderten Person durch die Geh- und Stehbehinderung

gegenüber anderen Menschen mit vergleichbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwachsen sind, z. B. anhand eines Fahrtenbuches oder durch eine Aufstellung der von dem behinderten Menschen durchgeführten durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten, zu belegen.

Wo geregelt?



§§ 33 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien

Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte, blinde und hilflose Menschen

Bei Personen, die so stark gehbehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen können (Merkzeichen "aG"), sowie bei blinden (Merkzeichen "Bl") und hilflosen Menschen (Merkzeichen "H") werden grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

In den Grenzen der Angemessenheit dürfen nicht nur die Aufwendungen für die durch Behinderung veranlasste Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Die Begrenzung auf jährlich 15.000 km gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall können weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 km jährlich berücksichtigt werden.

Ein höherer Aufwand als 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ist unangemessen.

Auch die Kosten eines Unfalls, der auf einer Erholungs-, Freizeit- oder Urlaubsfahrt passiert ist, können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Jedoch dürfen die Kosten nicht von einer dritten Seite (z. B. von einer Versicherung) ersetzt worden sein oder ersetzt werden.

Die Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines Pkw sind ebenfalls neben dem Pauschbetrag abzugsfähig.

Was ist zu tun?

Zunächst muss dem Finanzamt die Behinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu führen, in dem die außergewöhnliche Gehbehinderung durch das Merkzeichen "aG", die Blindheit durch das Merkzeichen "Bl" oder die Hilflosigkeit durch das Merkzeichen "H" kenntlich gemacht ist. Außerdem muss dem Finanzamt die gefahrene Kilometerleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, um die entstandenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Dies kann durch Vorlage eines Fahrtenbuches oder einer detaillierten Zusammenstellung sämtlicher Fahrten erfolgen.

Die jährliche Fahrleistung kann z.B. durch Vorlage von TÜV- oder Inspektionsrechnungen nachgewiesen werden.

Achtung: Taxikosten

Sofern für Privatfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, können auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend gemacht werden. Diese müssen jedoch dem Finanzamt einzeln durch Belege nachgewiesen werden.

Werden Taxikosten neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen PKW geltend gemacht, so ist die als noch angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km bzw. 15.000 km oder 5.000 km entsprechend zu kürzen.

Kinder

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes den Pauschbetrag für behinderte Menschen ihres Kindes auf sich übertragen lassen, so können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Fahrtkosten für ihr Kind geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur Aufwendungen für solche Fahrten, an denen das Kind selbst teilgenommen hat und die vornehmlich im Interesse des Kindes durchgeführt wurden.

Wo geregelt?



§ 33 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33 Einkommensteuer-Richtlinien, BMF-Schreiben vom 29.04.1996, BStBl 1996 Teil I Seite 446 und vom 21.11.2001, BStBl 2001 Teil I Seite 868

2.5 Behinderungsbedingte Umbauten im Wohnbereich

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Der wegen der behinderungs- oder krankheitsbedingten Gestaltung eines Hauses einem Steuerpflichtigen entstehende Mehraufwand kann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Allerdings nur, wenn eine eindeutige und anhand objektiver Merkmale durchführbare Unterscheidung zwischen den steuerlich irrelevanten Motiven für die Errichtung und Gestaltung eines Hauses und den ausschließlich durch eine Krankheit oder Behinderung verursachten Aufwendungen möglich ist.

So können Aufwendungen für Maßnahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, die direkt der behindertengerechten Gestaltung dienen (zum Beispiel Montage eines Waschbeckens in behindertengerechter Höhe, Anschaffung und Montage einer behindertengerechten bodengleichen Dusche, eines Deckenlifts, eines behindertengerechten WCs).

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten mbH.

Wo geregelt?



§ 33 Einkommensteuergesetz, § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

Richtlinie 33.4 Absatz 5 Einkommensteuer-Richtlinien

Weitere zu berücksichtigende Aufwendungen

Häufig sind behinderte Menschen auf die Hilfe Fremder zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Haushalt und Familie angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten oder die Betreuung der Kinder bringt in vielen Fällen zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich. Im Extremfall muss gar eine Heimunterbringung in Erwägung gezogen werden, was bei den heutigen Pflegesätzen enorme Kosten verursacht. Deshalb hat der Gesetzgeber für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen zusätzliche steuerliche Berücksichtigungsmöglichkeiten neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen vorgesehen.

3.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen in Privathaushalten besteht die Möglichkeit eine Steuerermäßigung, d.h. einen direkten Abzug von der

Steuerschuld, in Anspruch zu nehmen. Seit dem Jahr 2009 sind die Fördersätze hierfür vereinheitlicht. Es sind jedoch unterschiedliche Höchstbeträge festgelegt.

Eine Übersicht über die Steuerermäßigung gibt die folgende Tabelle			
Nummer	Aufwendungen für	Wie hoch	
1	ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Privathaushalten nach § 8a SGB IV	20 % der Aufwendungen; max. 510 € pro Jahr	
2	andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z.B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse), die kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind oder	20 % der Aufwendungen; max. 4.000 € pro Jahr	
	die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen einer Dienstleistungsagentur; es darf sich nicht um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln		
	oder die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungs- leistungen sowie bei einer Heimunterbringung für dabei entstehende Kosten, soweit diese für einer Haushaltshilfe ver- gleichbare Dienstleistungen anfallen		
3	die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaß- nahmen	20 % der Aufwendungen (Arbeitskosten); max. 1.200 € pro Jahr	

Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; soweit ein Abzug als außergewöhnliche Belastung aufgrund der Anrechnung der zumutbaren Belastung unterblieben ist, können die Aufwendungen jedoch für die Steuerermäßigung angesetzt werden.

Die Steuerermäßigungen können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist, dass für die unter der Nummer 2 genannten Steuerermäßigungen ein gemeinsamer Höchstbetrag (20 % der zusammengefassten Aufwendungen, max. 4.000 €) gilt.

Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen einer Dienstleistungsagentur, bei Pflege- und Betreuungsleistungen sowie bei Handwerkerleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Diese Nachweise müssen dem Finanzamt auf Anforderung vorgelegt werden können.

Als haushaltsnahe Tätigkeiten sind Tätigkeiten begünstigt, die gewöhnlich durch Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen bspw. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, wobei die Erteilung von Unterricht nicht hierunter fällt. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten im Haushalt des Bürgers ausgeübt werden.

Für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist Folgendes zu beachten:

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten erfolgt ab dem Jahr 2012 einheitlich als Sonderausgaben (siehe Tz. 7.5). Aufwendungen für die Betreuung von Kindern können danach nicht mehr für die Steuerermäßigung genutzt werden, wenn sie bereits dementsprechend berücksichtigt werden können. Auch der als Eigenanteil vom steuerlichen Abzug ausgeschlossene Betrag (1/3 der Kosten) und die den Höchstbetrag von 4.000 Euro für den Sonderausgabenabzug übersteigenden Aufwendungen führen nicht zu einer Steuerermäßigung.

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen können ebenfalls für die Steuerermäßigung berücksichtigt werden. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit, der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder eine Einstufung in eine Pflegestufe sind hierfür nicht erforderlich. Die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen steht neben der pflegebedürftigen Person, sofern diese steuerpflichtig ist, auch deren Angehörigen zu. Dies gilt, wenn sie für die Pflege- und Betreuungsleistungen, die in einem Haushalt des Angehörigen oder der betreuten bzw. gepflegten Person vorgenommen werden, aufkommen. Leistungen der Pflegeversicherung, die zur Abdeckung dieser Kosten gezahlt werden, sind dabei gegen zu rechnen. Dies gilt jedoch nicht für das sogenannte Pflegegeld.

Eine Berücksichtigung von Aufwendungen für Pflegeleistungen im Rahmen der Steuerermäßigung ist nicht möglich, wenn der Behinderten-Pauschbetrag (siehe Tz. 1) oder der Pflege-Pauschbetrag (siehe Tz. 3.2) von 924 € in Anspruch genommen wird.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist dagegen auch möglich, wenn sich der private Haushalt in einem Heim befindet, d.h. ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Altenheim, Altenwohnheim oder Pflegeheim vorliegt. Als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sind neben den im eigenständigen abgeschlossenen Haushalt durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen zum Beispiel auch Hausmeisterarbeiten, Garten-

pflege, Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung von Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen. Begünstigt sind ebenfalls Aufwendungen für die Zubereitung von Mahlzeiten in einer Gemeinschaftsküche des Heims und das Servieren in einem gemeinschaftlich genutzten Speisesaal. Die Tätigkeit von sogenannten Hausdamen bzw. Etagenpersonal, die neben der Betreuung zusätzliche Aufgaben für die Bewohner erledigen (z.B. Begleitung, Empfang von Besuchen, Botengänge u.ä.), zählt grundsätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Besteht bei einer Heimunterbringung oder Unterbringung zur dauernden Pflege kein eigenständiger abgeschlossener Haushalt in dem Heim, sind zumindest die Aufwendungen begünstigt, die denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Hierzu zählen u.a. Reinigungsleistungen im Zimmer der Pflegeperson und den Gemeinschaftsräumen, das Zubereiten und Servieren von Mahlzeiten sowie der Wäscheservice. Nicht begünstigt sind hingegen Aufwendungen für Gärtner und Hausmeister sowie sämtliche (anteilige) Handwerkerleistungen, weil diese nicht mit den Tätigkeiten einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Dies gilt ebenso für in diesen Fällen erbrachte Pflegeund Betreuungsleistungen.

Wo geregelt?



§ 35a Einkommensteuergesetz

3.2 Pauschbetrag für die persönliche Pflege eines Menschen mit Behinderung

Entstehen einem Bürger durch die Pflege eines hilflosen Angehörigen Aufwendungen, kann er anstelle eines Abzugs dieser Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung einen Pflege-Pauschbetrag von 924 € geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Bürger die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung der behinderten Person persönlich durchführt und dass er dafür keine Einnahmen erhält. Wird Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes Pflegegeld gezahlt, so zählt dies nicht zu diesen Einnahmen. Wird ein behinderter Mensch von mehreren Bürgern gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt; eine Kürzung um die zumutbare Belastung erfolgt nicht.

Bei dem Pflege-Pauschbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Er wird in voller Höhe gewährt, auch wenn die Behinderung erst im Laufe des Jahres beginnt oder während des Jahres endet; eine zeitanteilige Ermittlung findet nicht statt.

Für den Nachweis der Hilflosigkeit im Sinne des § 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz gelten die gleichen Grundsätze wie beim erhöhten Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 3.700 € (siehe Tz. 1).

Wo geregelt?



§ 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 33b Einkommensteuer-Richtlinien

4. Zusammenfassende Übersicht

Behinderte Menschen können als außergewöhnliche Belastungen geltend machen:			
ENTWEDER	ODER		
den Pauschbetrag für behinderte Menschen (Tz. 1)	die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkeh- renden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf (Tz. 1.2)		
Abgeltung der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wie- derkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöh- ten Wäschebedarf			
dabei:	dabei:		
 keine Kürzung um zumutbare Belastung kein Nachweis der Aufwendungen 	 Kürzung um zumutbare Belastung (ggfs. kommt insoweit eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz in Betracht (Tz. 3.1) Nachweis der Aufwendungen 		
UND)		
außergewöhnliche Belastungen neben dem Pausc	chbetrag für behinderte Menschen (Tz. 2)		
zum Beispiel			
 - Krankheitskosten - Aufwendungen für Heilkuren - Schulgeld für den Privatschulbesuch eines behinderten Kindes - Privatfahrten 			
dabei: - Kürzung um zumutbare Belastung - Aufwendungen müssen nachgewiesen werden			

5. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Abzug zugelassen. Diese beträgt je Arbeitstag 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zu Grunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Für die Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt.

Behinderte Menschen,

- · deren GdB mindestens 70 beträgt oder
- deren GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (z. B. Merkzeichen "G" und "aG"),

können an Stelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich ansetzen. Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung. Werden die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurückgelegt, kann das Wahlrecht - Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten - für beide zurückgelegten Teilstrecken nur einheitlich ausgeübt werden.

Tatsächliche Kosten oder Pauschale?

Behinderte Menschen, für die die Sonderregelung zutrifft, können bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt, anhand der Jahresfahrleistung selbst berechnen. Der Kaufpreis eines Neuwagens ist grundsätzlich auf die Nutzungsdauer von sechs Jahren zu verteilen.

Beispiel



Jahresgesamtfahrleistung 14.000 km, Fahrtstrecke an 208 Tagen von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte: 13 km, Neupreis des Pkw 24.000 €, Reparaturkosten 400 €, Kfz-Steuer/Versicherung 600 €, Benzinkosten 1.020 €

Berechnung mit den tatsächlichen Kosten:

Wertminderung 1/6von $24.000 \in =$ $4.000 \in$ Reparaturkosten $400 \in$ Kfz-Steuer/Versicherung $600 \in$ Benzinkosten $1.020 \in$ Summe der Pkw-Kosten $6.020 \in$

Pkw- Kosten pro km: 6.020 € / 14.000 km = 0,43 €/km

Anteil Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 208 Tage x 26 km (Hin- und Rückfahrt) = 5.408 km x 0,43 € = 2.325 € abzugsfähige Kosten. Um den Betroffenen diese aufwendige Kostenermittlung sowie die Aufbewahrung von Belegen zu ersparen, kann alternativ, also ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen, ein pauschaler Kilometersatz angesetzt werden. Dieser pauschale Satz beträgt bei einem Kraftwagen 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.

Wichtig:

Es darf nur eine Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag steuerlich berücksichtigt werden.

Ausnahme:

Wird ein behinderter Mensch im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug an jedem Arbeitstag von einem Dritten (z.B. dem Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugaufwendungen, die ihm durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers - die sogenannten Leerfahrten - entstehen, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

Beispiel



Ein blinder Arbeitnehmer, der von seiner Ehefrau zu seiner 10 Kilometer von der Wohnung entfernten ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt wird, kann arbeitstäglich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 12,00 € als Werbungskosten geltend machen.

Diesem Beispiel liegt folgende Berechnung zugrunde:

10 [= Kilometerzahl] x 4 [= Hin- und Rückfahrt + 2 Leerfahrten] x 0,30 € [= Pauschalsatz] = 12,00 € pro Arbeitstag.

Was ist zu tun?

Die genannten Sonderregelungen hängen zunächst vom GdB ab. Wie beim allgemeinen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe Tz. 1) müssen deshalb auch für die steuerliche Anerkennung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. für Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die Behinderung und der GdB nachgewiesen werden. Liegt ein GdB von mindestens 50 aber weniger als 70 vor, muss dem Finanzamt zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen, in dem das Merkzeichen "G" oder "aG" eingetragen ist. Der Nachweis kann auch durch einen entsprechenden Bescheid der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt geführt werden.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung mit dem eigenen Kraftwagen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Auf Antrag wird ein entsprechender Freibetrag bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt. Allerdings kann dies nur erfolgen, wenn die maßgebliche Betragsgrenze (siehe Tz. 6) überschritten wird.

Wo geregelt?



§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2 Einkommensteuergesetz, Richtlinie 9.10 Absatz 3 Lohnsteuer-Richtlinien Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 € übersteigt. Näheres finden Sie im Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler, der auf den Internetseiten des Thüringer Finanzministeriums unter https://finanzamt.thueringen. de/service/aktuell/lst-ratgeber/ veröffentlicht ist. Für die Berücksichtigung des Pauschbetrags für behinderte Menschen gilt die Antragsgrenze nicht.

Wo geregelt?



§ 39a Einkommensteuergesetz Richtlinie 39a Lohnsteuer-Richtlinien

6. Steuererleichterung beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen der Tzn. 1 bis 5 können grundsätzlich bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Es ist darüber hinaus möglich, die Vergünstigungen vorab als Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend zu machen. Die Berücksichtigung eines solchen Freibetrages hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltszahlung vom Arbeitgeber erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Für die

Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

Die allgemeinen Sonderregelungen für Kinder gelten natürlich auch für Kinder mit Behinderung. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder durch die Gewährung der Freibeträge für Kinder.

7.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 204 €, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 €. Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Das Gesetz sieht jedoch eine Gewährung von Kindergeld für bestimmte behinderte Kinder ohne altersmäßige Begrenzung vor.

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird u.a. dann berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Es kommen nur solche Kinder in Betracht, die schwerbehindert sind oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (§ 2 Absatz 2 und 3 SGB IX). Auch Suchtkrankheiten können Behinderungen darstellen.

Der Nachweis der Behinderung kann regelmäßig durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch einen Gleichstellungsbescheid des Arbeitsamtes oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III geführt werden. Er kann aber auch in Form einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden. Dies ist oft der Fall, wenn, insbesondere bei seelischer Erkrankung, die begründete Befürchtung besteht, dass sich das Verfahren zur Erlangung dieses Ausweises oder Bescheides nachteilig auf den Gesundheitszustand des Kindes auswirken könnte.

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass das Kind seinen Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten kann, sondern auch, ob dem Kind hierfür andere Einkünfte oder Bezüge zur Verfügung stehen, z.B. durch Unterhaltsleistungen seines Ehegatten oder früheren Ehegatten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist ein Kind dann außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es mit seinen eigenen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht decken kann.

Der Grundbedarf bemisst sich nach dem Grundfreibetrag und beträgt 9.408 Euro im Jahr 2020 (9.168 Euro im Jahr 2019). Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen (siehe Tz 1.2.). Ohne Einzelnachweis ist ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des maßgeblichen Pauschbetrags für behinderte Menschen (siehe Tz. 1) zu berücksichtigen.

Daneben kann weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, soweit dieser nicht schon durch den Pauschbetrag erfasst ist. Zu den zusätzlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht erstattete Fahrtkosten. Persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit diese über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind, sind ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen.

Die Betreuungsleistungen sind mit 9 Euro pro Stunde anzusetzen. Der sich daraus ergebende Betrag ist nur zu berücksichtigen, soweit er das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung übersteigt.

Beispiel



Der Sohn eines Ehepaares ist 30 Jahre alt. Wegen seiner Behinderung (GdB 80) befindet er sich noch in Berufsausbildung und erhält dafür eine Ausbildungsvergütung in Höhe von jährlich 9.000 Euro. Andere Einkünfte oder Bezüge erzielt er nicht. Behinderungsbedingte Privatfahrten wurden mit 3.000 Kilometer glaubhaft gemacht.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bei einem GdB von 80 beträgt 1.060 Euro. Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten sind mit 900 Euro (3.000 km x 0,30 Euro) anzusetzen. Das Kind ist folglich bei seinen Eltern berücksichtigungsfähig, wenn seine Einkünfte und Bezüge insgesamt nicht mehr als (9.408 Euro + 1.060 Euro + 900 Euro) = 11.368 Euro betragen:

Die Ausbildungsvergütung (Bruttolohn) zählt zu den eigenen Einkünften des Kindes. Der Bruttolohn ist um die Werbungskosten, mindestens jedoch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro, zu kürzen. Die zu berücksichtigenden Einkünfte betragen somit 8.000 Euro. Da die Einkünfte des Sohnes die maßgebliche Grenze von 11.368 Euro nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Er ist deshalb bei seinen Eltern steuerlich zu berücksichtigen.

Ist ein Kind wegen seiner Behinderung nach den vorstehenden Grundsätzen außerstande sich selbst zu unterhalten, kann es über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus ohne zeitliche Begrenzung berücksichtigt werden.

Verfahren:

Das Kindergeld wird grundsätzlich von den Familienkassen, die den Agenturen für Arbeit angegliedert sind, festgesetzt und ausgezahlt. Bei Arbeitnehmern, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, ist die jeweilige juristische Person (der Arbeitgeber) Familienkasse, die das Kindergeld festsetzt und auszahlt.

Wo geregelt?



§§ 31, 32 Absatz 4 Nummer 3, 62 ff. Einkommensteuergesetz

7.2 Freibeträge für Kinder

Die im vorherigen Abschnitt genannten Voraussetzungen gelten ebenso für die Gewährung der Freibeträge für Kinder. Zu den Freibeträgen für Kinder gehören der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Höhe der jährlichen Freibeträge im Jahr 2020				
Familienstand	Kinder- freibetrag	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf		
Ledige und dauernd getrennt lebende Ehegatten	2.586 Euro	1.320 Euro		
Verheiratete, zusammenlebende Eltern für ein gemeinsames Kind	5.172 Euro	2.640 Euro		

Diese Freibeträge kommen nur dann zum Ansatz, wenn die hieraus resultierende Steuerersparnis höher ist als der Betrag des monatlich gezahlten Kindergeldes. Dies prüft das Finanzamt automatisch bei der Bearbeitung der Steuererklärung. Ist die Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden die Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig wird dann die ermittelte Einkommensteuer um den Betrag des Kindergeldanspruchs erhöht. Es besteht also entweder Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder, je nachdem, was günstiger ist. Der Steuerbescheid enthält hierzu eine entsprechende Bemerkung, Beim Lohnsteuerabzug sind die Kinderfreibeträge nur für die Bemessung der Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) von Bedeutung.

Wo geregelt?



§§ 31, 32 Absatz 4 Nummer 3, 62 ff. Einkommensteuergesetz

7.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Zur Berücksichtigung von Mehrbelastungen, die Alleinerziehenden entstehen, wird ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt. Dieser beträgt 1.908 Euro pro Jahr und erhöht sich für jedes weitere Kind jeweils um 240 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass eine alleinstehende Person mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft bildet, d.h. dass sie in einer gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Berücksichtigt werden Kinder, für die ein Freibetrag für Kinder bzw. Kindergeld gewährt wird.

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist außerdem die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Kindes.

Zudem darf der Haushaltsgemeinschaft keine weitere erwachsene Person angehören. Ausgenommen hiervon sind erwachsene Kinder des Alleinerziehenden, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person ist die Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in derselben Wohnung. Mit sonstigen volljährigen Personen besteht keine Haushaltsgemeinschaft, wenn sie sich tatsäch-

lich und finanziell nicht an der Haushaltsgemeinschaft beteiligen. Von einer fehlenden tatsächlichen Beteiligung an der Haushaltsführung kann bspw. bei erwachsenen Personen ausgegangen werden, bei denen mindestens eine Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 1 vorliegt oder die blind sind. Die Fähigkeit, sich finanziell an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt bei Personen, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und deren Einkünfte und Bezüge 9.408 Euro im Jahr (2019: 9.168 Euro) nicht übersteigen.

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gilt, dass sie generell von der Gewährung des Entlastungsbetrages ausgeschlossen sind.

Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht das gesamte Jahr über vor, weil bspw. die oder der Alleinerziehende im Laufe des Jahres einen gemeinsamen Haushalt mit einem Lebenspartner gründet, wird der Betrag nur zeitanteilig berücksichtigt.

Beispiel



Eine Mutter lebt mit ihrem 5jährigen Kind zu Beginn des Jahres allein; Mitte September gründet sie einen gemeinsamen Haushalt mit einem (neuen) Lebenspartner.

In den Monaten Okt. - Dez. liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht mehr vor. Der Betrag von 1.908 € ist um 3/12 (= 477 €) auf 1.431 € zu kürzen.

Berücksichtigung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren

Bei Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag im Lohnsteuer-Abzugsverfahren in der Lohnsteuerklasse II berücksichtigt. Entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Kalenderjahres, muss die Steuerklasse umgehend korrigiert werden.

Wo geregelt?



§§ 24b, 38b, 39 Absatz 4 Einkommensteuergesetz

7.4 Sonstige kinderbedingte Steuererleichterungen

- Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art (§ 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz),
- Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht (§ 33a Absatz 2 Einkommensteuergesetz),
- Kinderzulage im Rahmen der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes -§ 85 - und § 10a Einkommensteuergesetz),
- Minderung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags (§ 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz).

7.5 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, wenn das betreute Kind:

- zum Haushalt gehört,
- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder ein Pflegekind ist und das 14. Lebensiahr noch nicht vollendet hat

oder

 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres¹ eingetretenen k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung au\u00dferstande ist, sich selbst zu unterhalten

Abzugsfähig sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind in einem Jahr. Lebt das zu betreuende Kind im Ausland, ist der Höchstbetrag von 4.000 Euro unter Umständen um 3/4, 1/2 oder 1/4 zu kürzen.

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen z. B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern.
- die Beschäftigung von Hausgehilfinnen oder Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für:

- jede Art von Unterricht (auch Nachhilfeunterricht)
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Computerkurs, Fahrschule)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z.B. Fahrtkosten des Kindes).

Voraussetzung für den Abzug ist, dass eine Rechnung und ein Beleg über die Zahlung des Entgeltes auf das Konto des Erbringers der Leistung vorgelegt werden kann, mit denen auf Anforderung die Aufwendungen und die unbare Zahlung gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wo geregelt?



§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz

8. Sonderregelung beim Versorgungsfreibetrag

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug, während bisher das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur zu einem bestimmten Teil zur Besteuerung herangezogen wurde.

Langfristig soll die Besteuerung des Beziehers einer Rente und eines Versorgungsempfängers

¹ Ein Kind kann auch berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

aneinander angeglichen werden. Bis zur vollständigen Angleichung (im Jahr 2040) wird bei Versorgungsbezügen die Besteuerung durch die Gewährung des sogenannten Versorgungsfreibetrags gemildert, der für die ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Pensionäre stufenweise abgebaut wird.

Die jeweilige Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Bei Versorgungsbeginn im Jahr 2005 (oder früher) bleibt ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge (höchstens jedoch 3.000 €) im Veranlagungszeitraum steuerfrei. Da bei Versorgungsempfängern ab 2005 - wie bei Rentnern - nur noch ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € und nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zum Abzug kommt, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, der ebenfalls stufenweise abgebaut wird. Die Höhe ist abhängig vom Versorgungsbeginn. Somit bleiben bei Versorgungsbeginn im Jahr 2005 (oder früher) weitere 900 € steuerfrei. Bei Personen, die im Jahr 2020 in Pension gehen, beträgt der Versorgungsfreibetrag 16,0 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 1.200 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 360 Euro.

Auch hier gibt es für Menschen mit Behinderung eine Sonderregelung:

Bezüge aus ehemaligen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, gelten nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann als Versorgungsbezüge, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei schwerbehinderten Menschen, also bei Personen mit einem GdB von mindestens 50, liegt die Altersgrenze dagegen beim 60. Lebensjahr. Unter den genannten Voraussetzungen erhalten sie also für Bezüge, die wegen Erreichens der Altersgrenze geleistet werden, den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bereits für den Veranlagungszeitraum, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber hat den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (außer bei Steuerklasse VI) beim Lohnsteuerabzug von sich aus zu berücksichtigen.

Die Finanzämter berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen. Von Seiten des Steuerbürgers ist es nur erforderlich, in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung die im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge einzutragen.

Wo geregelt?



§ 19 Absatz 2 Einkommensteuergesetz, Richtlinien 19.8 und 39b.3 Lohnsteuer-Richtlinien

B. Vermögensbildung

Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksame Leistungen und Bausparbeiträge

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bestehen für folgende Anlageformen vermögenswirksamer Leistungen Sperrfristen:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
- Wertpapier-Kaufverträge,
- Beteiligungs-Verträge.
- · Beteiligungs-Kaufverträge.

Die Förderung setzt voraus, dass bis zum Ablauf einer Sperrfrist über die vermögenswirksamen Leistungen nicht vorzeitig verfügt werden kann. Eine vorzeitige Verfügung zieht die Rückforderung der gewährten Arbeitnehmer-Sparzulage nach sich.

Für Bausparverträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz bestehen ebenfalls Sperrfristen, vor deren Ablauf über Bausparbeiträge nicht steuer-, zulagen- und prämienunschädlich verfügt werden kann.

Ausnahme für Erwerbsunfähige:

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz u. a. dann eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer/Bausparer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer über die vermögenswirksamen Leistungen / die Bausparbeiträge vorzeitig frei verfügen, ohne die gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage oder die Wohnungsbauprämie zu verlieren.

Was ist zu tun?

Um vorzeitig steuer-, zulagen- und prämienunschädlich über das angelegte Geld verfügen zu können, muss dem Finanzamt, Kreditinstitut oder der Bausparkasse der GdB nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch andere amtliche Unterlagen der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu erbringen. In Zweifelsfällen muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss des begünstigten Vertrags eingetreten ist.

Wo geregelt?



§§ 4 Absatz 2 und 4, 5 Absatz 2, 6 Absatz 3 und 7 Absatz 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,

§ 2 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz

C. Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigungen

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen.

Seit Juli 2014 sind jedoch nicht mehr die Finanzämter, sondern die Hauptzollämter des Bundes für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

Weitere Informationen zu den Steuervergünstigungen für behinderte Menschen stehen auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik "Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Steuervergünstigung" zum Abruf bereit.

Dort können auch die Kontaktdaten der zuständigen bzw. nächstliegenden Zolldienststelle eingesehen werden.

Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag schwerbehinderten Personen gewährt, wenn sie

- · hilflos.
- blind oder
- · außergewöhnlich gehbehindert sind

und dies durch einen Ausweis mit dem Merkzeichen "H", "Bl" oder "aG" nachweisen. Diesem Personenkreis steht neben der Steuerbefreiung das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr zu.

Steuerermäßigung

Schwerbehinderte Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind, können auf Antrag eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % erhalten, wenn sie

- dies durch einen Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck im Sinne des SGB IX oder des Art. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nachweisen und
- das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX nicht in Anspruch nehmen.

Der behinderte Mensch hat insoweit ein Wahlrecht. Macht die schwerbehinderte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch und entscheidet sich für die Kraftfahrzeugsteuervergünstigung, so muss sie bei der Antragstellung zusammen mit ihrem Ausweis das von der für Schwerbehindertenangelegenheiten zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgestellte Beiblatt - ohne Wertmarke - vorlegen. Unentgeltliche Beförderung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung schließen sich in diesen Fällen gegenseitig aus.

Begünstigte Fahrzeuge

Die Steuervergünstigung wird nur für Kraftfahrzeuge gewährt, die auf die schwerbehinderte Person zugelassen sind. Es ist nicht erforderlich, dass der behinderte Fahrzeughalter selbst eine Fahrerlaubnis besitzt (z. B. bei einem behinderten minderjährigen Kind).

Die Steuervergünstigung steht der schwerbehinderten Person nur für ein Fahrzeug zu. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt.

Wegfall der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigung entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu eigenen Fahrten (z. B. beruflich veranlasste Fahrten) benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung ist dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.

Hinweise für Eltern mit behinderten Kindern

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung kann unter den genannten Voraussetzungen auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dann das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen sein. Die Eltern dürfen ein solches Fahrzeug steuerunschädlich führen. Die Steuervergünstigung hängt aber davon ab, dass das Fahrzeug nur zu Fahrten benutzt wird, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen. Dabei kommen in erster Linie Fahrten zur unmittelbaren Versorgung des behinderten Kindes, aber auch solche Fahrten in Betracht, die der Versorgung und Führung des Haushalts dienen, in dem das behinderte Kind lebt. Die Steuervergünstigung entfällt jedoch, wenn das Fahrzeug von den Eltern für beruflich veranlasste Fahrten genutzt wird.

Was ist zu tun?

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung steht der schwerbehinderten Person nur auf Antrag zu. Der Antrag kann jederzeit beim zuständigen Hauptzollamt Frankfurt/Oder oder bei einer der nächstliegenden Kontaktdienststellen gestellt werden. Das entsprechende Formular ist im Internet unter info.kraftst@zoll.de oder bei jeder Zulassungsbehörde erhältlich. Bei den Zulassungsbehörden sind auch die jeweiligen nächstliegenden Kontaktdienststellen zu erfragen.

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen beim Hauptzollamt oder einer Kontaktdienststelle vorzulegen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis (Kopie ist ausreichend),
- Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis (nur bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung; Kopie ist ausreichend) und
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) sofern bereits ausgehändigt.

Wo geregelt?



§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz

Sonderregelung für bestimmte behinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben, werden ebenfalls von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Voraussetzung ist, dass der GdB nicht nur vorübergehend mindestens 50 beträgt.

Durch den Zusatz "kriegsbeschädigt" oder die Merkzeichen "VB" bzw. "EB" auf dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird nachgewiesen, dass die Berechtigung für die Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung besteht.

Wo geregelt?



§ 17 in Verbindung mit § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

D. Umsatzsteuer

Steuerbefreiungen für blinde Unternehmer, Blindenwerkstätten und deren Zusammenschlüsse

Blinde Menschen sind durch ihre Behinderung auch im Geschäftsleben erheblich benachteiligt. Um diese wirtschaftlichen Nachteile zu mildern, sind die Umsätze blinder Unternehmer/innen unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Durch die Umsatzsteuerfreiheit typischer Leistungen von Blindenwerkstätten und von deren Zusammenschlüssen soll darüber hinaus die Schaffung von Arbeitsplätzen für blinde Menschen gefördert werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung für blinde Unternehmer

Wer ist begünstigt?

Persönliche Voraussetzung der Steuerbefreiung ist eine Erblindung des Unternehmers. Blind im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind nicht nur Menschen, die ihr Sehvermögen völlig eingebüßt haben, sondern auch solche, die eine so geringe Sehschärfe haben, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können.

Umsatzsteuerfrei sind die Umsätze der blinden Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Der Ehegatte des Blinden, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Kinder und die Eltern sowie Auszubildende werden dabei auch dann nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Regelung mitgezählt, wenn sie tatsächlich im Unternehmen des Blinden tätig sind und als Arbeitnehmer in lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht behandelt werden.

Was ist begünstigt?

Von der Umsatzsteuer befreit sind grundsätzlich alle wirtschaftlichen Betätigungen. Ausgenommen sind jedoch Umsätze aus der Lieferung von Mineralöl und von Branntwein, wenn der blinde Unternehmer für diese Waren Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat.

Wie können blinde Unternehmer die Umsatzsteuerbefreiung erlangen?

Um die Umsatzsteuerfreiheit zu erwirken, muss dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass der Unternehmer blind bzw. blinden Menschen gleichgestellt ist. Der Nachweis ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften zu führen. Er erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, in dem das Merkzeichen "Bl" eingetragen ist.

Wo geregelt?



- § 4 Nummer 19 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz,
- § 1 Absatz 2 und 3 Energiesteuergesetz

2. Die Umsatzsteuerbefreiung für Blindenwerkstätten und ihre Zusammenschlüsse

Wer ist begünstigt?

Von der Besteuerung freigestellt sind anerkannte Blindenwerkstätten und deren anerkannte Zusammenschlüsse im Sinne des § 226 SGB IX.

Blindenwerkstätten sind Betriebe, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen bei der Herstellung andere Personen als Blinde nur mit Hilfs- oder Nebenarbeiten beschäftigt werden.

Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten sind Vereinigungen solcher Betriebe, deren Zweck ausschließlich auf den Vertrieb von Blinden- und Zusatzwaren sowie auf den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen gerichtet ist.

Bei diesen Betrieben kommt es nicht auf die Zahl der Beschäftigten an. Für die Steuerbefreiung ist es ohne Bedeutung, ob der Inhaber der entsprechenden Einrichtung selbst blind ist. Entscheidend ist, dass die Blindenwerkstätten bzw. ihre Zusammenschlüsse in Besitz eines Anerkennungsbescheides des Landesverwaltungsamtes auf Grund des bis zum 13.09.2007 geltenden Blindenwarenvertriebsgesetzes sind.

Was ist begünstigt?

Die Steuerfreiheit für Blindenwerkstätten und ihre Zusammenschlüsse ist auf folgende Umsätze beschränkt:

- Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des bis zum 13.09.2007 geltenden Blindenwarenvertriebsgesetzes.
- Sonstige Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wie kann der Inhaber bzw. die Inhaberin der Blindenwerkstätte oder des Zusammenschlusses die Umsatzsteuerbefreiung erlangen?

Um die Umsatzsteuerfreiheit zu erlangen, ist dem Finanzamt der vorgenannte Anerkennungsbescheid vorzulegen und nachzuweisen, dass es sich bei den ausgeführten Umsätzen ihrer Art nach um begünstigte Leistungen handelt.

Wo geregelt?



§ 4 Nummer 19 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz,

§ 226 SGB IX,

§§ 2 und 5 Absatz 1 Blindenwarenvertriebsgesetz in der bis zum 13.09.2007 geltenden Fassung,

§§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz in der bis zum 13.09.2007 geltenden Fassung

E. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögensübertragungen durch Schenkungen oder Erbschaften werden steuerrechtlich als Erwerb bezeichnet. Die sich daraus ergebende Steuerbelastung hängt vom Wert des übertragenen Vermögens und vom Verwandtschaftsverhältnis des Beschenkten zum Schenker bzw. des Erben zum Erblasser ab. Der Besteuerung unterliegt nicht der gesamte Nachlass oder das Geschenk als solches, sondern nur die Zuwendung, die beim Erben oder Beschenkten ankommt.

Die Regelungen für die Ermittlung der Erbschaftsteuer gelten mit wenigen Ausnahmen auch für die Schenkungsteuer. Damit soll verhindert werden, dass im Erbfall Erbschaftsteuer durch vorgezogene Schenkungen umgangen wird.

Steuervergünstigungen

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungsteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber

aufgrund k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Ber\u00fccksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunf\u00e4hig anzusehen ist

oder

 durch Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Kindern oder Enkelkindern an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei jedem Elternteil gesondert zu prüfen. Die Freigrenze von 41.000 € steht jedem Elternteil zu.

Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem eigenen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 €, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Wo geregelt?



§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Erbschaftsteuergesetz

Wichtige Anschriften

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Straße 14 99096 Erfurt

Tel.: 0361/34710

AOK-Plus Landesverband Sachsen und Thüringen Sternplatz 7 01067 Dresden

Tel.: 0351/494618930

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. Arnstädter Straße 50 99096 Erfurt Tel.: 0361/511499-0

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Pfeiffersgasse 12 99084 Erfurt Tel.: 0361/210310

Caritas-Verband Thüringen e.V. Wilhelm-Külz-Straße 33 99084 Frfurt

Tel.: 0361/67290

Tel.: 0365/26056

Caritas-Verband Ostthüringen Kleiststr. 7 07546 Gera

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e.V. Landesgeschäftsstelle Heinrich-Heine-Straße 3 99096 Erfurt

Tel.: 0361/3440101

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V. Bergstraße 11 99192 Neudietendorf Tel.: 036202/726-0

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. Ernst-Thälmann-Str. 90 99817 Eisenach Tel.: 0 3691/810-0

Diakonisches Werk der ev.-luth. Kirche in Thüringen Joliot-Curie-Str. 1 07548 Gera Tel. 0365/22511

Diakonisches Werk der ev. Kirche in Mitteldeutschland e.V. Merseburger Str. 44 06110 Halle/Saale Tel.: 0345/12299-0

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. Kölnische Straße 136 34119 Kassel Tel.: 0561/10950

Jüdische Landesgemeinde Thüringen Juri-Gagarin-Ring 16 99084 Erfurt Tel.: 0361/5624964

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Thüringen e.V. Otto-Schott-Str. 13 07745 Jena Tel.: 03641/334395

Thüringer Finanzämter

Finanzamt Altenburg

Wenzelstraße 45 04600 Altenburg Tel.: 0 3447/5930

poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Finanzamt Eisenach

Ernst-Thälmann-Straße 70 99817 Eisenach Tel.: 0 3691/6870

poststelle@finanzamt-eisenach.thueringen.de

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Str. 10 99091 Erfurt Tel.: 0361/3782410

iei.: 0361/3/82410

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Finanzamt Gera

Hermann-Drechsler-Straße 1 07548 Gera Tel.: 0365/6390 poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de

Finanzamt Gotha

Reuterstraße 2 a 99687 Gotha Tel.: 03621/330

poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de

Finanzamt Ilmenau

Wallgraben 1 98693 Ilmenau Tel.: 03677/8610

poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

Finanzamt Jena

Leutragraben 8 07743 Jena

Tel.: 0 3641/3780

poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de

Finanzamt Mühlhausen

Martinistraße 22 99974 Mühlhausen Tel.: 0 3601/4560

poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Finanzamt Pößneck

Gerberstr. 65 07381 Pößneck Tel.: 0 3647/4460

poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de

Finanzamt Sondershausen

Schillerstraße 6 99706 Sondershausen Tel.: 0 3632/7420

poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de

Finanzamt Sonneberg

Köppelsdorfer Straße 86 96515 Sonneberg Tel.: 03675/8840

poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de

Finanzamt Suhl

Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl Tel.: 03681/730

poststelle@finanzamt-suhl.thueringen.de

Notizen

www.thueringen.de

Stand: November 2019 9. Auflage

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 57 361 1052

E-Mail: Kommunikation@tfm.thueringen.de

Titelbild copyright [Artisticco], shutterstock 2014

Druck:

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Finanzministeriums kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht für Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.